

Der Anhang V der FFH-Richtlinie – Bedeutung und Konsequenzen für jagdbare Arten

JOHANNES LANG¹ · CHRISTINE MILLER² · ANDREAS KINSER³

¹ Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen

² Büro für Wildbiologie Bayern

³ Deutsche Wildtier Stiftung

Günstiger Erhaltungszustand

Die Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (92/43/EWG) zielt auf die „Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ von Tier- und Pflanzenarten „von gemeinschaftlichem Interesse“. Im Anhang V der FFH-Richtlinie werden Arten aufgeführt, deren „Entnahme aus der Natur besondere Verwaltungsmaßnahmen“ erfordern können. Eine durch den Erhaltungszustand dieser Arten gerechtfertigte Nutzung ist mit der Verpflichtung verbunden, alle Maßnahmen zu treffen, um die Bestandserhaltung dieser Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Dies trifft auch auf Tiere zu, die dem Jagdrecht unterliegen und in Deutschland eine Jagdzeit haben – wie etwa das Gamswild.



Abb. 1: Die Jagd auf das Gamswild ist mit der Verpflichtung verbunden, alle Maßnahmen zu treffen, die einen günstigen Erhaltungszustand der Art gewährleisten. (Foto: Piclease/Hans-Joachim Fünfstück)

Eine Bejagung dieser Art darf nicht dazu führen, dass es zu einem lokalen Verschwinden oder einer ersten Störung von deren Populationen kommt. Anders ausgedrückt: Ein günstiger Erhaltungszustand ist erst gegeben, wenn die Art den ihr zur Verfügung stehenden Lebensraum vollständig besiedelt. „Pioneering individuals“, die in Lebensräume neu einwandern, dürfen grundsätzlich nicht erlegt werden (TROUWBORST et al. 2015).

Ausblick

Obwohl die FFH-Richtlinie inzwischen seit über 20 Jahren in Kraft ist, mangelt es an Konsequenzen für die jagdbaren Anhang V Arten (TROUWBORST et al. 2015). Bisher ziehen sich die Länder auf die Regelungen von Jagd- und Schonzeiten und deren Überwachung durch die zuständigen Behörden zurück. Das Monitoring wird anhand von Experteneinschätzungen oder der Jagdstrecken vollzogen. Allerdings wurde bereits gezeigt, dass sich diese Methoden nicht unbedingt für die Erfüllung der Anforderungen der FFH-Richtlinie eignen (LANG et al. 2011a).

Analog zu der bei den Arten der Anhänge II und IV bewährten Vorgehensweise ist es für die Anhang V Arten dringend notwendig, ein abgestimmtes Monitoring-Konzept zu entwickeln und umzusetzen. Dies gilt besonders für die jagdlich genutzten Arten. Die Ergebnisse daraus müssen anhand einheitlicher Bewertungsgrundlagen eingeordnet und daraus Handlungsanweisungen abgeleitet werden. Vorschläge für eine solche Vorgehensweise liegen teilweise bereits seit Jahren vor (PETERSEN et al. 2004, LANG et al. 2011b).

Pflicht zum Monitoring

Die FFH-Richtlinie fordert in Artikel 11, dass der günstige Erhaltungszustand systematisch und permanent überwacht wird. Dieses Monitoring muss Informationen über die

- Verbreitung der Art,
- den Zustand der Population,
- ihre Lebensräume
- sowie mögliche Gefährdungen bzw. Zukunftsaussichten liefern (SSYMANK et al. 1998).

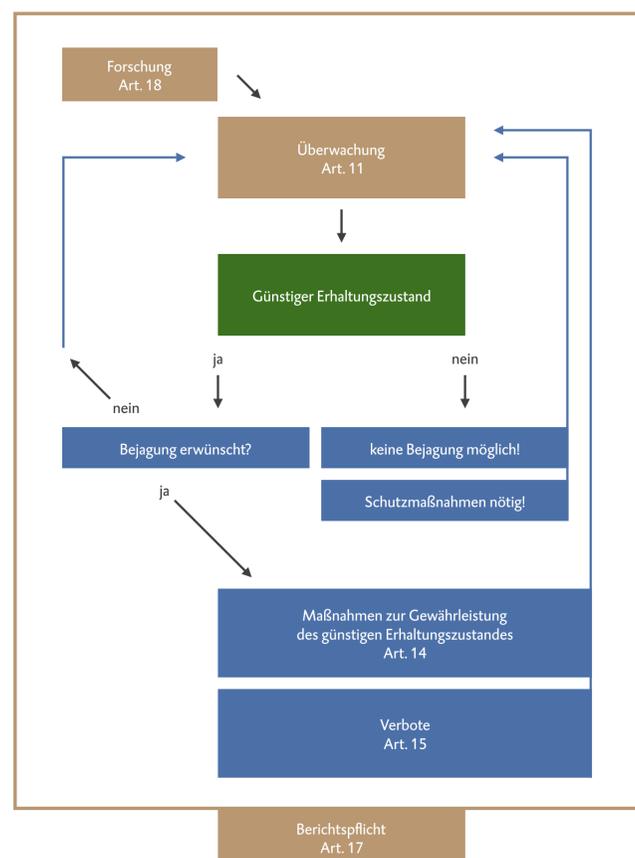


Abb. 2: Ablaufschema im Falle der Bejagung von FFH-Anhang V-Arten

Kontakt



Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V.

Johannes Lang
Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Giessen
Leihgesterner Weg 217 / Raum 340
35392 Gießen
Telefon 0049 0641 9937721
Mobil 0173 9918262
Johannes.Lang@vetmed.uni-giessen.de

